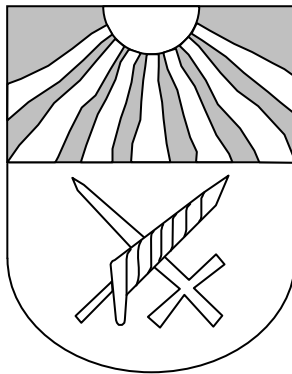


Einwohnergemeinde Lenk



ABWASSERTARIF

2005
mit Änderungen 2008

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 5 vom 18. Mai 2004 mit Änderungen gemäss Beschluss Nr. 9 vom 12. August 2008)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf Art. 28 ff des Abwasserreglements vom 18. Mai 2004

beschliesst:

Art. 1

Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro BW Fr. 100.00 bis 200.00

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 15.00 bis 30.00 pro m² entwässerte Dachfläche.

³ Bei Hauptgebäuden werden in jedem Fall mindestens 15 BW nach Ziffer 1 und 100 m² nach Ziffer 2 berechnet

Art. 2

Jährliche Grundgebühren ¹ Die jährlichen Grundgebühren werden aus einer Basisgebühr und den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

1. Basisgebühr Wohnung bis 2 Zimmer Fr. 65.00 bis 130.00
a) Wohnbereich Wohnung ab 3 Zimmer Fr. 95.00 bis 190.00

b) Gastgewerbe, pro Gastbett Fr. 25.00 bis 50.00
Heime, Kliniken pro Massenlagerbett Fr. 12.00 bis 24.00
pro Sitzplatz Restaurant, Bar, Dancing Fr. 15.00 bis 30.00
pro Sitzplatz Terrasse, Frühstücksraum Fr. 3.00 bis 6.00
pro Angestelltenzimmer Fr. 25.00 bis 50.00
übrige Betriebe Fr. 90.00 bis 180.00

c) Gewerbe ¹ Grundgebühr pro Gewerbe Fr. 42.00 bis 84.00

2. Gebühr pro Belastungswert ¹ ¹ bei 1 - 50 BW Fr. 4.00 bis 8.00
bei 51 - 100 BW Fr. 3.50 bis 7.00
bei 101 - 200 BW Fr. 3.00 bis 6.00
bei 201 - 400 BW Fr. 2.50 bis 5.00
bei 401 - 500 BW Fr. 2.00 bis 4.00
bei 501 - 1000 BW Fr. 1.50 bis 3.00
ab 1001 BW Fr. 1.00 bis 2.00

Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Wasserverbrauch. Sie beträgt pro m³
bis zu einem Jahresverbrauch von 1'000 m³ Fr. 0.30 bis 0.60
bei 1'001 - 2'000 m³ Fr. 0.25 bis 0.50
ab 2'001 m³ Fr. 0.20 bis 0.40

¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14.08.2008

Art. 3

Trennsystem

Wird das Abwasser im Trennsystem abgeführt, reduzieren sich die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren nach Art. 2 Ziffer 1 um 10 %.

Art. 4

Mehrwertsteuer

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 5

Zuständigkeiten

Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der Ansätze dieses Tarifs eine Gebührenverordnung.

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

^{2 3} Die Änderungen vom 12. August 2008 werden rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Allfällige Guthaben gegenüber der Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Bestimmung werden zinslos zurückerstattet.

Lenk, 18. Mai 2004

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Präsident Sekretär

sig. R. Müller

sig. E. Rieder

² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.08.2008